

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

430.2

■ Benützungsverordnung Fuchsenhölzli

vom 1. Dezember 2018

Benützungsverordnung Fuchsenhölzli

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Mietbedingungen	3
Art. 2 Räumlichkeiten / Zutrittsberechtigung	3
II. Belegung	3
Art. 3 Personenanzahl	3
Art. 4 Reservation	3
Art. 5 Schlüssel / Depot	4
Art. 6 Annullationsbedingungen	4
Art. 7 Übernachtung	4
Art. 8 Rückgabe	4
III. Einrichtungen	5
Art. 9 Nachtruhe	5
Art. 10 Einrichtungen	5
IV. Ordnung	5
Art. 11 Nachtruhe	5
Art. 12 Haftung	5
Art. 13 Abtausch von Bewilligungen	5
Art. 14 Beschädigungen	5
Art. 15 Rauchverbot	5
V. Schlussbestimmungen /Tarife	6
Art. 16 Tarife	6
Art. 17 Sanktionen	6
Art. 18 Inkrafttreten	6

Benützungsverordnung Fuchsenhölzli

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mietbedingungen

Der Benützer, welcher auch gegenüber der Gemeinde verantwortlich ist, muss **volljährig** und **in Andelfingen wohnhaft** sein.

Art. 2 Räumlichkeiten / Zutrittsberechtigung

Folgende Räumlichkeiten können gemietet werden:

- Aufenthaltsraum
- Feuerstelle unterhalb Werkhof

Die Benützer haben nur zu den im Mietvertrag bezeichneten Lokalitäten / Plätzen und zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten Zutritt.

II. Belegung

Art. 3 Personenanzahl

Der **Aufenthaltsraum** eignet sich zur Durchführung von Veranstaltungen mit maximal **32 Personen**.

Art. 4 Reservation

- a) Einmalbelegungen können über www.andelfingen.ch / Raumreservation / Waldhütten / Fuchsenhölzli getätigt werden. Über solche Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung abschliessend.
- b) Über Weihnacht / Neujahr ist das Fuchsenhölzli nicht buchbar.
- c) Die Feuerstelle ist nur zusammen mit dem Aufenthaltsraum buchbar.
- e) Der Aufenthaltsraum und die Feuerstelle können zu folgenden Zeiten gebucht werden:
 - Montag – Donnerstag: 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Freitag: 17.00 Uhr bis 02.00 Uhr
 - Samstag: 09.00 Uhr bis 02.00 Uhr
 - Sonntag: 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Art. 5 Schlüssel / Depot

- a) Der Schlüssel kann maximal **2 Tage** vor dem Anlass zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Für den Schlüssel ist bei der Abholung ein **Depot von Fr. 50.00** in bar zu hinterlegen.
- b) Bei Verlust des Schlüssels wird die Ersatzvornahme vollumfänglich verrechnet.

Art. 6 Annullationsbedingungen

Bei **Absagen** bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 10 % des Mietbetrages verlangt; bis 2 Wochen vor dem Anlass 25 %. Bei späteren Absagen wird der volle Mietbetrag fällig.

Art. 7 Übernachtung

Das Übernachten ist untersagt!

Art. 8 Rückgabe

- a) Die Räume müssen bis spätestens 07.00 Uhr des Folgetages sauber gereinigt verlassen sein.
- Geschirr sauber abgewaschen und versorgt
 - alles persönliche Material aufgeräumt
 - Küchenkombination gereinigt
 - Böden gewischt und feucht aufgenommen
 - Abfall **mitnehmen** oder in Gebührensäcken (selber mitnehmen) deponieren

Das notwendige Reinigungsmaterial befindet sich im Schrank bei der Garderobe.

- b) Allfällige **Nachreinigungen** werden dem letzten Benutzer zu **Fr. 80.00 pro Stunde** in Rechnung gestellt.
- c) Der **Schlüssel** muss bis spätestens zwei Tage nach dem Anlass in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen werden oder zu den ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter abgegeben werden.
- d) Das **Depot** muss bis spätestens einen Monat nach dem Anlass zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Danach verfügt die Gemeinde über das Depot.

III. Einrichtungen

Art. 9 Schwedenofen

Das Holz für den Schwedenofen lagert im Holzschopf und darf zu Heizzwecken benützt werden. Es darf nur das speziell gekennzeichnete Holz benützt werden. Der Schlüssel hängt in der Garderobe.

Art. 10 Einrichtungen

Das Mobiliar des Aufenthaltsraumes darf nicht im Freien aufgestellt werden.

IV. Ordnung

Art. 11 Nachtruhe

Nach 22.00 Uhr ist es verboten, ausserhalb der Lokalität jeglichen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

Art. 12 Haftung

Bei Unfällen und Diebstählen wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 13 Abtausch von Bewilligungen

Ohne Kenntnis und ausdrückliche Bewilligung der Gemeindeverwaltung Andelfingen ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benützer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.

Art. 14 Beschädigungen

Wird an der Lokalität etwas beschädigt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu verständigen. Reparaturen werden vom Kommundienst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben und den Verantwortlichen verrechnet, sofern ein Verschulden vorliegt; die Rechnung wird an die im Belegungsgesuch bezeichnete Kontaktperson gerichtet.

Art. 15 Rauchverbot

Für alle Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

V. Schlussbestimmungen / Tarife

Art. 16 Tarife

- Aufenthaltsraum: **Fr. 80.00 / pro Tag**
- Feuerstelle unterhalb Werkhof **Fr. 20.00 / pro Tag**

Art. 17 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Gemeindeverwaltung Andelfingen die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Lokalität ausschliessen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Benützungsverordnung tritt per 1. Dezember 2018 in Kraft.

